
Verordnung über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse

(GUB/GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse)

vom xx

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 50a des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992¹

und auf Artikel 13 des Bundesgesetzes über Statut und Aufgaben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 24. März 1995²,

verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Waren mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Wein sowie waldwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a. Ursprungsbezeichnung: eine Bezeichnung, die eine Ware als aus einem Land, einer Region oder einem Ort stammend kennzeichnet, deren Qualität oder Eigenschaften überwiegend oder ausschliesslich den geografischen Verhältnissen einschliesslich der natürlichen und menschlichen Einflüsse zu verdanken sind, und deren Produktionsschritte alle in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen;
- b. geografische Angabe: eine Bezeichnung, die eine Ware als aus einem Land, einer Region oder einem Ort stammend kennzeichnet, deren besondere Qualität, besonderer Ruf oder andere besondere Eigenschaft überwiegend ihrem geografischen Ursprung zuzuschreiben ist.

Art. 3 Gleich lautende Bezeichnungen

¹ Vollständig oder teilweise gleich lautende Bezeichnungen können eingetragen werden.

² Konkrete Bedingungen müssen eine Abgrenzung der vollständig oder teilweise gleich lautenden Bezeichnungen voneinander ermöglichen, damit eine angemessene Behandlung der Produzenten gewährleistet ist und die Öffentlichkeit nicht getäuscht wird.

2. Abschnitt Eintragungsverfahren

Art. 4 Berechtigung zur Einreichung eines Eintragungsgesuchs

¹ Jede Gruppierung von Produzenten, die für eine Ware repräsentativ ist, kann beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ein Gesuch um Eintragung einreichen.

² Eine Gruppierung von Produzenten gilt für eine Ware als repräsentativ, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- a. die Produktion ihrer Mitglieder entspricht mindestens der Hälfte der Gesamtproduktion der Ware;
- b. ihre Mitglieder vertreten mindestens 60% der an jedem Produktionsschritt beteiligten Produzenten.

³ Eine Person kann einer Gruppierung gleichgestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. sie ist der einzige Produzent, der ein Eintragungsgesuch einreichen will;
- b. das im Eintragungsgesuch abgegrenzte geografische Gebiet besitzt Merkmale, die sich erheblich von denen der Nachbargebiete unterscheiden, oder die vom Eintragungsgesuch betroffene Ware weist andere Merkmale als die in den Nachbargebieten produzierten Waren auf.

⁴ Eintragungsgesuche für ausländische Bezeichnungen können beim IGE eingereicht werden durch:

- a. eine Gruppierung nach Absatz 2 oder
- b. die zuständigen Behörden des Ursprungslandes.

¹ SR 232.11

² SR 172.010.31

Art. 5 Inhalt des Eintragungsgesuchs

¹ Das Eintragungsgesuch muss den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen dieser Verordnung für die Eintragung der entsprechenden Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe erfüllt sind.

² Es enthält insbesondere:

- a. den Namen der Gruppierung sowie ihre Anschrift und Zusammensetzung;
- b. den Nachweis der Repräsentativität der Gruppierung;
- c. Angaben zum Nachweis der wesentlichen oder ausschliesslichen Beziehung zwischen der Qualität, der Eigenschaft oder dem Ruf einer Ware und ihrem geografischen Ursprung und
- d. das Pflichtenheft der Ware nach Artikel 6.

³ Bei ausländischen Bezeichnungen ist das Dossier durch folgende Angaben zu ergänzen:

- a. das Zustelldomizil der Gruppierung in der Schweiz;
- b. den Namen und die Adresse des Vertreters der Gruppierung sowie gegebenenfalls sein Zustelldomizil in der Schweiz;
- c. ein Dokument, das den Schutz der Bezeichnung im Ursprungsland bescheinigt, und
- d. ein Dokument, das die von der privaten Kontrollstelle oder den privaten Kontrollstellen oder von der für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts nach Artikel 18 zuständigen Behörde oder Behörden angewandten Kontrollsysteme beschreibt.

⁴ Das Eintragungsgesuch ist in einer der Amtssprachen oder zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in eine dieser Sprachen beim IGE einzureichen.

⁵ Verwendet die Originalsprache der Bezeichnung keine lateinischen Buchstaben, so muss sie zusätzlich in einer Transkription in lateinischen Buchstaben wiedergegeben werden.

Art. 6 Pflichtenheft

¹ Das Pflichtenheft enthält folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung oder Bezeichnungen sowie die Kategorie der Eintragung (Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe);
- b. die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ware;
- c. die Beschreibung der Ware, einschliesslich – je nach Fall – ihrer Rohstoffe und ihrer sensorischen, physischen, chemischen und mikrobiologischen Haupteigenschaften;
- d. die Beschreibung der Herstellungsmethode;
- e. die Bezeichnung einer oder mehrerer Zertifizierungsstellen nach Artikel 15 oder, für ausländische Bezeichnungen, die Angabe einer oder mehrerer privater Kontrollstellen oder einer oder mehrerer für die Sicherstellung der Einhaltung des Pflichtenhefts nach Artikel 18 zuständigen Behörden.

² Es kann auch folgende Angaben enthalten:

- a. die Kriterien zur Beurteilung der Qualität des Endprodukts;
- b. die spezifischen Elemente der Kennzeichnung oder Verpackung;
- c. die Elemente der Aufmachung, wenn die Gruppierung begründen kann, dass die Aufmachung zur Gewährleistung der Qualität, Rückverfolgbarkeit oder Kontrolle der Ware im abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen muss.

Art. 7 Stellungnahmen

¹ Das IGE kann die Stellungnahme von Experten einholen.

² Es fordert auch die betreffenden kantonalen Behörden und Bundesbehörden zur Stellungnahme auf.

Art. 8 Prüfung, Entscheidung und Veröffentlichung

¹ Das IGE entscheidet darüber, ob das Eintragungsgesuch den Artikeln 2–6 entspricht und berücksichtigt dabei die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen.

² Es veröffentlicht:

- a. beim Erhalt des Eintragungsgesuchs: die betroffene Bezeichnung oder die betroffenen Bezeichnungen, den Namen und die Adresse der Gruppierung, die Kategorie der beantragten Eintragung (Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe) sowie das Datum der Gesuchseinreichung;
- b. bei Gutheissung des Gesuchs die Angaben nach Artikel 11 Absatz 4.

³ Das IGE bestimmt das Publikationsorgan.

Art. 9 Einsprache gegen einen Entscheid zu einem Eintragungsgesuch

¹ Gegen einen Entscheid zu einem Eintragungsgesuch können Einsprache erheben:

- a. jede Partei nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968³;
- b. die Kantone, wenn es sich um eine Schweizer Bezeichnung handelt.

² Die Einsprache ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung schriftlich beim IGE einzureichen.

³ Es können insbesondere folgende Einsprachegründe geltend gemacht werden:

- a. Die Bezeichnung entspricht nicht den Begriffsbestimmungen nach Artikel 2, insbesondere wenn sie eine Gattungsbezeichnung ist;
- b. die gesuchstellende Gruppierung ist nicht repräsentativ;
- c. die beabsichtigte Eintragung wirkt sich nachteilig auf eine ganz oder teilweise gleich lautende, für eine vergleichbare Ware gebrauchte Marke aus, in Anbetracht des Ansehens, das die Marke geniesst, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihres Gebrauchs.

⁴ Das IGE entscheidet über die Einsprache.

Art. 10 Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts

¹ Für Gesuche um Änderungen des Pflichtenhefts gilt das gleiche Verfahren wie für Eintragungsgesuche.

² Das IGE entscheidet ohne Anwendung aller Einzelheiten des Eintragungsverfahrens, insbesondere ohne vorgängige Stellungnahme oder Veröffentlichung und Einspracheverfahren, wenn sich das Gesuch lediglich auf folgende Elemente bezieht:

- a. die Zertifizierungsstellen nach Artikel 15 oder die Kontrollstellen oder Behörden nach Artikel 18;
- b. Massnahmen zur Kennzeichnung; oder
- c. die Festlegung des geografischen Gebiets ohne Änderung der Abgrenzung.

3. Abschnitt **Register**

Art. 11 Eintragung in das Register

¹ Das Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben gemäss dieser Verordnung wird vom IGE geführt.

² Das Register kann in elektronischer Form geführt werden.

³ Das IGE trägt die zugelassenen Bezeichnungen im Register ein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. es sind keine fristgerechten Einsprachen erfolgt;
- b. allfällige Einsprachen und Beschwerden sind abgelehnt worden.

⁴ Das Register enthält:

- a. die Bezeichnung oder Bezeichnungen;
- b. die Kategorie der Eintragung: GUB oder GGA;
- c. den Namen und die Kontaktangaben der Gruppierung;
- d. das Pflichtenheft;
- e. das Datum der Einreichung des Eintragungsgesuchs und dessen Inhalt, das Datum und den Inhalt der Gesuche um Änderung des Pflichtenhefts sowie das Datum und den Inhalt der Entscheide, Beschwerden und Einsprachen zu diesen Gesuchen;
- f. den Namen und die Kontaktangaben der Stellen oder Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung des anwendbaren Pflichtenhefts zuständig sind, bevor die Waren in Verkehr gebracht werden.

⁵ Fehlerhafte Eintragungen werden berichtigt:

- a. auf Antrag der Gruppierung;
- b. von Amtes wegen, wenn der Fehler rein formeller Art ist oder auf einem Versehen des IGE beruht.

⁶ Gesuchsänderungen, die den Namen und die Kontaktangaben der Gruppierung betreffen, unterstehen nicht dem Verfahren für die Eintragung.

Art. 12 Dauer der Eintragung

Die Eintragung einer Bezeichnung ins Register ist vorbehaltlich einer Löschung nach Artikel 13 unbefristet.

4. Abschnitt **Löschung**

Art. 13

¹ Das IGE löscht die Eintragung einer Bezeichnung:

- a. auf Antrag, wenn die Bezeichnung nicht mehr verwendet wird oder sämtliche Verwender sowie die betreffenden Kantone oder Behörden des betreffenden Landes an einer Beibehaltung der Eintragung nicht mehr interessiert sind;

³ SR 172.021

- b. von Amtes wegen, wenn es feststellt, dass die Einhaltung des Pflichtenhefts nicht mehr gewährleistet ist;
- c. von Amtes wegen, wenn es feststellt, dass die ausländische Bezeichnung in ihrem Ursprungsland nicht mehr geschützt ist.

² Das IGE konsultiert vorgängig die betroffenen kantonalen Behörden und Bundesbehörden und hört die Parteien nach Artikel 30a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁴ über das Verwaltungsverfahren an.

³ Das IGE teilt den Parteien den Entscheid zur Löschung mit und veröffentlicht ihn.

5. Abschnitt **Gebühren**

Art. 14

¹ Die Gebühren werden nach der Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997⁵ erhoben.

² Das IGE prüft die Gesuche oder Einsprachen erst nach Bezahlung der entsprechenden Gebühr.

6. Abschnitt **Kontrolle**

Art. 15 Bezeichnung und Tätigkeit der Zertifizierungsstelle

¹ Wer eine nach dieser Verordnung eingetragene schweizerische Ursprungsbezeichnung oder schweizerische geografische Angabe verwendet, muss eine oder mehrere im Pflichtenheft aufgeführte Zertifizierungsstelle bzw. Zertifizierungsstellen mit der Kontrolle der Konformität seiner Waren betrauen.

² Die Zertifizierungsstellen müssen gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁶ für jede Bezeichnung, für die sie die Zertifizierung sicherstellen, akkreditiert sein.

³ Die Kontrollverfahren sind in einem von der Zertifizierungsstelle oder den Zertifizierungsstellen erstellten Kontrollhandbuch festgelegt.

⁴ Das auf jede eingetragene Bezeichnung anwendbare Kontrollhandbuch wird beim IGE hinterlegt.

⁵ Die Zertifizierungsstelle oder Zertifizierungsstellen reicht bzw. reichen für jede eingetragene Bezeichnung einen jährlichen Bericht beim IGE ein. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. die Liste der kontrollierten Unternehmen;
- b. die Mengen der mit der eingetragenen Bezeichnung vermarkteten Waren;
- c. die Anzahl und die Art der getroffenen Korrekturmassnahmen und der Entzüge von Zertifikaten.

⁶ Die Zertifizierungsstellen melden dem IGE, den zuständigen kantonalen Behörden und Bundesbehörden sowie der Gruppierung die bei Kontrollen festgestellten bedeutenden Unregelmässigkeiten.

Art. 16 Mindestanforderungen an die Kontrolle

¹ Die Zertifizierungsstelle muss:

- a. eine Erstaufnahme sämtlicher an allen Produktionsschritten beteiligter Produzenten auf der Grundlage einer Kontrolle der strukturellen Bedingungen durchführen;
- b. die Warenflüsse überprüfen;
- c. die Einhaltung der von den Herstellungsprozessen zu erfüllenden Bedingungen sicherstellen;
- d. die Beurteilung des Endproduktes überwachen;
- e. die Verwendung der Rückverfolgbarkeitszeichen kontrollieren.

² Bei den Produzenten, die das Endprodukt in Verkehr bringen, führt die Zertifizierungsstelle mindestens alle zwei Jahre eine Kontrolle der Warenflüsse, der Rückverfolgbarkeit und der Anforderungen an den Herstellungsprozess durch. Bei den an den übrigen im Pflichtenheft festgelegten Produktionsschritten beteiligten Produzenten wird die Kontrolle mindestens alle vier Jahre durchgeführt.

³ Die Beurteilung des Endprodukts wird mindestens einmal pro Jahr für alle Produzenten durchgeführt, die das Endprodukt in Verkehr bringen.

Art. 17 Rückverfolgbarkeitszeichen

Das Rückverfolgbarkeitszeichen ist ein Authentifizierungselement, mit dem jedes einzelne Endprodukt versehen sein muss. Es ermöglicht die Identifikation des Herstellers und die Sicherstellung der Herkunft der Waren und ihre Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft.

⁴ SR 172.021

⁵ SR 232.148

⁶ SR 946.512

Art. 18 Kontrolle ausländischer Bezeichnungen

¹ Die Überprüfung der Einhaltung des Pflichtenhefts einer nach dieser Verordnung eingetragenen ausländischen Ursprungsbezeichnung oder ausländischen geografischen Angabe kann vor der Inverkehrbringung der Waren nach den Vorschriften des Drittlandes durch folgende Stellen oder Behörden sichergestellt werden:

- a. durch eine oder mehrere private Kontrollstellen;
- b. durch eine oder mehrere vom Drittland benannte Behörden.

² Die Gruppierung teilt dem IGE alle Änderungen in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Behörden oder Stellen mit.

7. Abschnitt Schutz

Art. 19 Schutzzumfang

¹ Eine nach dieser Verordnung eingetragene Bezeichnung ist insbesondere in den folgenden Fällen gegen eine direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung geschützt:

- a. die geschützte Bezeichnung wird nachgeahmt oder es wird auf sie angespielt;
- b. sie wird übersetzt;
- c. sie wird zusammen mit Ausdrücken wie «Art», «Typ», «Verfahren», «Fasson», «Nachahmung», «nach Rezept» oder dergleichen verwendet;
- d. die Herkunft der Ware wird angegeben.

² Verboten ist:

- a. jede falsche oder irreführende Angabe über die Herkunft der Ware, das Herstellungsverfahren, die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften in der Aufmachung, auf der Verpackung, in der Werbung oder in den Unterlagen der Ware;
- b. jede Verwendung einer unterscheidungskräftigen Form, eines Behältnisses oder einer Verpackung, die einen irreführenden Eindruck über die Herkunft der Ware erwecken kann.

Art. 20 Gebrauch der Vermerke GUB und GGA oder ähnlicher Vermerke

¹ Die Vermerke «geschützte Ursprungsbezeichnung» oder «geschützte geografische Angabe» oder die entsprechenden Akronyme «GUB» bzw. «GGA» müssen in einer Amtssprache auf der Etikettierung der Waren, deren geschützte Schweizer Bezeichnung nach dieser Verordnung eingetragen wurde und gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft gebraucht wird, aufgeführt sein.

² Die in Absatz 1 genannten Vermerke können auf der Etikettierung der Waren angebracht werden für die die geschützte ausländische Bezeichnung gemäss dem entsprechenden Pflichtenheft gebraucht wird.

³ Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Vermerke oder von ähnlichen oder irreführenden Vermerken ist verboten für Waren, deren Bezeichnung nicht gemäss dieser Verordnung oder der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 1997⁷ eingetragen wurde, oder für Waren, die nicht dem Pflichtenheft der gemäss diesen Verordnungen eingetragenen Bezeichnungen entsprechen. Die auf die geografischen Angaben von Weinen anwendbare Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 21 Übergangsfristen für die Verwendung geschützter Bezeichnungen

¹ Waren, die die Voraussetzungen zur Verwendung einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe nicht erfüllen, die jedoch vor der Einreichung des Eintragungsgesuchs während mindestens fünf Jahren rechtmässig und nach Treu und Glauben unter dieser Bezeichnung in Verkehr gebracht worden sind, dürfen bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Eintragung nach bisherigem Recht produziert, verpackt und etikettiert und bis zu drei Jahre nach dieser Veröffentlichung in Verkehr gebracht werden.

² Wird das Pflichtenheft einer Bezeichnung nach Artikel 10 geändert, dürfen die betreffenden Waren bis zu zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Änderung nach bisherigem Recht produziert, verpackt, etikettiert und in Verkehr gebracht werden.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.